

# Antrag

**Initiator\*innen:** Campusgrün Bundesvorstand (dort beschlossen am:  
27.11.2025)

**Titel:** Geschäftsordnung

## Antragstext

1 Die Versammlung möge folgende Geschäftsordnung beschließen:

2 **Geschäftsordnung Delegiertenversammlung**  
3 **Campusgrün - Grüne Hochschulgruppen e.V.**

4 **§ 1 Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen**

- 5 1. Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf und die Verfahrensweise der  
6 Delegiertenversammlung. Sie dient der ordnungsgemäßen, transparenten und  
7 effizienten Durchführung der Sitzungen sowie der Sicherstellung einer  
8 fairen Beteiligung aller Delegierten.
- 9 2. Diese Geschäftsordnung gilt für sämtliche anwesenden Delegierte, das  
10 Präsidium und weitere teilnehmende Personen.
- 11 3. Niemand darf aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung  
12 diskriminiert werden. Bei der Wahl von Räumlichkeiten ist ein  
13 barrierefreier Zugang zu beachten. Menschen mit Behinderung muss eine  
14 möglichst barriearme Beteiligung ermöglicht werden. Bei Bedarf ist  
15 Unterstützung zu organisieren.
- 16 4. Bei Sitzungsterminen sind nach Möglichkeit Bedürfnisse von Personen mit  
17 Kindern zu berücksichtigen. Soweit es möglich ist, soll eine  
18 Kinderbetreuung organisiert werden.

5. Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, findet die Satzung der Organisation Anwendung. Im Zweifel geht die Satzung der Geschäftsordnung vor.

6. Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittelmehrheit der Delegierten beschlossen werden, wenn die Bestimmungen der Satzung dem nicht entgegenstehen.

## § 2 Sitzungsleitung (Präsidium)

- Der Bundesvorstand (Vorstand i.S.d. § Satzung des Vereins) schlägt der Delegiertenversammlung zu Beginn jeder Sitzung ein Präsidium aus mindestens 2 Personen vor, davon eine Person als Versammlungsleitung. Über diese wird mit einfacher Mehrheit in offener Wahl abgestimmt. Das Präsidium muss mindestens zur Hälfte aus FLINTA\*-Personen bestehen und soll nicht dem Bundesvorstand angehören.

2. Mit der Tagesordnung schlägt das Präsidium Redezeiten für die einzelnen Tagesordnungspunkte vor. Änderungsanträge sind zulässig.

3. Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen.

4. Zur Durchfhrung von Wahlen kann das Prsidium Helfer\*innen vorschlagen.  
Uber diese wird mit einfacher Mehrheit in offener Wahl abgestimmt.

5. Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat\*innen dem Präsidium angehören.

6. Das Präsidium trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, von der Sitzung ausschließen.

### § 3 Tagesordnung

1. Das Präsidium legt den Entwurf des Bundesvorstandes für die Tagesordnung vor.

2. Mit der Tagesordnung schlägt das Präsidium Redezeiten für die einzelnen Tagesordnungspunkte vor. Änderungsanträge sind zulässig.

48        3. Die Versammlung entscheidet zu Beginn der Versammlung über die  
49              Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Änderungsanträge sind zulässig und  
50              werden in der Regel nach einer Einbringungs- und Gegenrede abgestimmt.  
51              Anschließend findet eine Schlussabstimmung über die gesamte Tagesordnung  
52              statt. Im weiteren Verlauf kann sie mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

## 53        **§ 4 Anträge, Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse**

### 54        **[Einbringung]**

55        1. Alle Anträge, inklusive Dringlichkeits- und Änderungsanträge sowie  
56              Bewerbungen werden gegenüber dem Bundesvorstand eingereicht. Die/der  
57              Antragsteller\*in kann jederzeit seinen/ihren Antrag ändern sowie  
58              Änderungsanträge (modifiziert) übernehmen.

### 59        **[Formalia, Fristen]**

60        2. Antragsberechtigt sind gem. § 4 Abs. 7 alle Mitglieder. Anträge zu  
61              Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung  
62              beim Bundesvorstand einzureichen. Änderungsanträge müssen fünf Tage vor  
63              Beginn der Versammlung eingereicht und veröffentlicht werden. Die  
64              Einreichung enthält den Namen der beantragenden Mitglieder und Wortlaut  
65              des Antrages. Ferner sind zum Zwecke der Kontaktaufnahme eine Mailadresse  
66              oder eine Mobilfunknummer zu hinterlegen.

### 67        **[Dringlichkeitsanträge]**

68        3. Anträge, die später als zwei Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung  
69              eingebracht werden, können nur noch bis zum Vortag der Versammlung als  
70              Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Zur Behandlung bedürfen sie nach  
71              der Begründung über die Dringlichkeit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden  
72              Personen.

### 73        **[Änderungsanträge]**

74        4. Änderungsanträge sind vor Beschlussfassung des Antrags, auf den sie sich  
75              beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst  
76              abzustimmen. Sie sind in Textform einzureichen.

### 77        **[Überholung]**

78        5. Anträge die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden  
79           Inhalt hierdurch bekommen sollen, sind nicht zulässig.

80 [Stimmverhalten]

81 6. Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit  
82 ist ein Antrag abgelehnt (vgl. § 8 Abs. 13 der Satzung). Bei einer  
83 Enthaltungsmehrheit (mehr als die Summe der Ja- und Neinstimmen) erfolgt  
84 eine weitere Abstimmung ohne Enthaltungsmöglichkeit.

85 [Formalia zur Abstimmung]

86        7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen von drei  
87           stimmberechtigten Mitgliedern ist entweder geheim oder namentlich  
88           abzustimmen, wobei vorrangig geheim abzustimmen ist.

89 [Digitale Abstimmungen]

90 8. Geheim durchzuführende Wahlen und Abstimmungen können online durchgeführt  
91 werden. Im Falle einer geheimen Wahl muss dies anonym erfolgen, die  
92 abgegebenen Stimmen dürfen Delegierten nicht individuell zugeordnet werden  
93 können. Vor Einsatz ist das System zu erklären und eine Testabstimmung  
94 durchzuführen

95 [Personenwahlen]

96 9. Ämter der Geschäftsführung sowie der Bundesvorstand insgesamt; das  
97 Schiedsgericht sowie weitere Gremien des Vereins sind mindestens zur  
98 Hälfte aus FLINTA\*Personen zu besetzen. Vorstandswahlen sind grundsätzlich  
99 geheim durchzuführen, vgl. § 8 Abs. 13 S. 4 der Satzung.

100 [Rückholen]

103 § 5 Redeliste

106        2. Das Präsidium führt eine FLINTA\*- und eine offene Redeliste und erteilt  
107        danach das Wort. Wortmeldungen sind in der Regel schriftlich mit Name der  
108        Person und Hochschule einzureichen. Die Redelisten werden durch  
109        Bekanntgabe des Präsidiums in der Regel spätestens mit dem Aufruf des  
110        Tagesordnungspunktes eröffnet. Der FLINTA\* Redeliste werden alle Menschen  
111        zugeordnet, die sich als Frau, inter, nicht-binäre, trans oder agender  
112        Person definieren. Die offene Redeliste steht allen Personen offen. Die  
113        Sitzungsleitung erteilt abwechselnd einer Person der FLINTA\*- und offenen  
114        Redeliste das Wort, beginnend mit der FLINTA\*-Redeliste. Personen von der  
115        offenen Redeliste können nicht vorgezogen werden. Ist die FLINTA\*  
116        Redeliste erschöpft, so sind die FLINTA\*-Personen der Versammlung zu  
117        befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

118        3. Erstredner\*innen werden vorgezogen.

119        4. Gästen kann durch das Präsidium das Wort erteilt werden.

120        5. Die Aussprache wird im Voraus zeitlich begrenzt, § 3 Abs. 2 findet  
121        entsprechend Anwendung. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache  
122        beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung  
123        kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden.

## 124        § 6 FLINTA\*-Versammlung

125        1. Auf Antrag einer FLINTA\* Person beschließen alle FLINTA\* Delegierten, ob  
126        sie eine FLINTA\*-Versammlung abhalten wollen. Darüber wird in Abwesenheit  
127        der sonstigen Mitglieder beraten und abgestimmt. Der Beschluss wird mit  
128        der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Die FLINTA\*-Versammlung findet  
129        unter Ausschluss der sonstigen Anwesenden statt. Währenddessen ist die  
130        Delegiertenversammlung unterbrochen.

131        2. Die FLINTA\*-Versammlung kann

- 132        • (a) mit der Mehrheit der anwesenden Personen ein FLINTA\*-Votum  
133        beschließen, welches der -Delegiertenversammlung anschließend vorgetragen  
134        wird.
- 135        • (b) mit absoluter Mehrheit beschließen, einen Antrag auf die nächste  
136        Delegiertenversammlung zu vertagen. Eine erneute Vertagung durch die  
137        FLINTA\*-Versammlung ist nicht möglich. Die Delegiertenversammlung kann  
138        beschließen, den Antrag nicht erneut zu behandeln.

139       3. Auf Antrag einer FLINTA\* Person findet vor der Abstimmung eines Antrags  
140       durch die Delegiertenversammlung eine gesonderte Abstimmung unter FLINTA\*  
141       Personen statt, das Ergebnis hat keine bindende Wirkung. Die Möglichkeit  
142       den Antrag durch ein FLINTA\*-Plenum zu vertagen bleibt davon unberührt.

143       **§ 7 Sondervoten**

- 144       1. Auf Antrag einer Person, die von einem Antrag auf der Tagesordnung der  
145       Delegiertenversammlung insbesondere aufgrund von Ableismus,  
146       Antisemitismus, Klassismus, Rassismus, Queerfeindlichkeit oder  
147       vergleichbaren Diskriminierungen betroffen ist, muss der Bundesvorstand  
148       vor der betreffenden Delegiertenversammlung ein Plenum für von der  
149       Sachfrage ebenfalls betroffene Personen einrichten.
- 150       2. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung  
151       gestellt werden.
- 152       3. Das Plenum der Betroffenen kann zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt  
153       ein Votum beschließen, welches die Präsidium vor Eröffnung des  
154       Tagesordnungspunkts auf der Delegiertenversammlung zu verlesen hat.
- 155       4. Im Falle von Dringlichkeitsanträgen kann ein Plenum nach Absatz 1 nach der  
156       Delegiertenversammlung einberufen werden. Die Versammlung kann ein Votum  
157       nach Absatz 3 beschließen und dieses optional mit einem Aufhebungsantrag  
158       hinsichtlich des entsprechenden Antrags verbinden. Ein solches Votum wird  
159       vom Präsidium auf der folgenden Delegiertenversammlung verlesen.

160       **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

- 161       1. Jedes Mitglied und Fördermitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung  
162       stellen. Es zeigt dies in der Regel durch Meldung mit beiden Händen an.  
163       Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Anträge zur  
164       Geschäftsordnung nicht zulässig.
- 165       2. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf:

166       **[zur Tagesordnung]**

- 167       • a. Änderung der Tagesordnung nach § 2 dieser Ordnung,  
168       • b. Aussetzung des Tagesordnungspunktes,

- 169       • c. Vertagung,
- 170       • d. sofortige Abstimmung,
- 171       • f. Nichtbefassung eines Antrages,

172       **[zum Rederecht, zur Debatte]**

- 173       • g. Schluss der Redeliste,
- 174       • h. weitere Rede- und Debattenbeiträge,
- 175       • i. sofortiges Ende der Debatte,
- 176       • j. Redezeitbegrenzung,

177       **[zum Sitzungsablauf]**

- 178       • k. Unterbrechung der Sitzung,
- 179       • l. Ablösung der Sitzungsleitung,
- 180       • m. eine FLINTA\*-Versammlung,
- 181       • n. geheime Abstimmung,
- 182       • o. namentliche Abstimmung,
- 183       • p. Verlängerung des Sitzungstages um maximal eine Stunde,
- 184       • q. sofortiges Ende des Sitzungstages,
- 185       • r. einmalige Neuauszählung einer Abstimmung, sowie
- 186       • s. Ausschluss der Öffentlichkeit.

187       3. Der\*die Antragsteller\*in begründet ihren Geschäftsordnungsantrag.  
188       Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über  
189

190 den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur  
Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

- 191 4. Bei Anträgen nach § 8 Abs. 2 Lit. p (Sofortiges Ende des Sitzungstages)  
192 gilt abweichend zu § 8 Abs. 3 die absolute Mehrheit.
- 193 5. Bei Anträgen nach § 8 Abs. 2 Lit. m (geheime Abstimmung) und § 8 Abs. 2  
194 Lit. n (namentliche Abstimmung) gilt zu § 8 Abs. 4 abweichend § 4 Abs. 7.
- 195 6. Bei Anträgen nach § 8 Abs. 2 Lit. l (FLINTA-Versammlung) und § 8 Abs. 2  
196 Lit. m (geheime Abstimmung) ist die Gegenrede nicht zulässig, sie gelten  
197 als angenommen.
- 198 7. Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die  
199 Präsidium nach eigenem Ermessen. Gegen eine Ermessungentscheidung kann  
200 Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen  
201 und wird durch einfache Mehrheit des Organs entschieden.

202 **§ 9 Hausrecht**

203 Die Geschäftsführung übt nach Maßgabe des Miet- oder Leihvertrags mit der  
204 Raumverwaltung in enger Absprache mit der Sitzungsleitung das Hausrecht aus.

205 **§ 10 Protokoll**

- 206 1. Das Präsidium schlägt der Delegiertenversammlung die Protokollant\*innen  
207 vor, davon eine Person als Schriftführung. § 3 Absatz 1 findet  
208 entsprechend Anwendung
- 209 2. Das Protokoll der Delegiertenversammlung enthält mindestens folgende  
210 Angaben:
- 211 3. Sitzungsort, -zeit und -unterbrechungen.
- 212 4. Anwesende Personen
- 213 5. Die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung.
- 214 6. Den Wortlaut aller Anträge, Änderungsanträge, deren Antragsteller\*in und  
215 das Abstimmungsergebnis hierüber. Antragstexte können dem Protokoll auch

216           als Anhang beigelegt werden; in diesem Fall ist der Anhang Bestandteil des  
217           Protokolls.

218           **7. Persönliche Erklärungen.**

219           **8. Wahlvorschläge, Kandidaturen sowie Wahlergebnisse und Erklärungen über die**  
220           **Annahme einer Wahl.**

221           **9. Skizzenhafte Wiedergabe des sinngemäßen Verlaufs der Debatten und**  
222           **Berichte.**

223           **10. Unterschrift der Versammlungsleitung und Schriftführung (vgl. § 8 Abs. 11**  
224           **der Satzung).**

225           **§ 11 Ende des Sitzungstages**

226           Der Sitzungstag beginnt nicht früher als 9:00 Uhr. Er endet spätestens um 23  
227           Uhr. Der Sitzungstag kann auf Antrag einmalig um höchstens eine Stunde  
228           verlängert werden.

229           **§ 12 Schlussbestimmungen**

230           Diese Geschäftsordnung mit Beschluss durch die Delegiertenversammlung in Kraft.